

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Verein



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Definition und Formen sexualisierter Gewalt	4
3. PsG-Beauftragte und PsG-Vertrauenspersonen	7
4. Eignung von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen	9
5. Prävention	14
6. Intervention im Konflikt- und Verdachtsfall sowie im akuten Notfall	17
7. Ansprechpartner und Anlaufstellen	19

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

1. Präambel

Dieses Konzept dient dazu, die Prävention von sexualisierter Gewalt beim TSV 1909 Gersthofen e.V. zu verbessern – „Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln“ steht dabei an allererster Stelle! Als großer Sportverein setzen wir uns für das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere für alle uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Gerade Kinder und Jugendliche sollen ohne Gewalt und Diskriminierung aufwachsen. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt aber auch Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potenzielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Auch wenn in diesem Konzept die Prävention sexualisierter Gewalt im Mittelpunkt steht, ist psychische Gewalt, in Form von Erniedrigungen, Bedrohungen und Beschimpfungen ebenfalls ein wichtiger Bestandteil in der Präventionsarbeit eines Vereines. Zumal die Studie „SicherImSport“ des Forschungsverbundes der Deutschen Sporthochschule Köln, des Universitätsklinikums Ulm und der Bergischen Universität Wuppertal zeigt, dass Gewalterfahrungen im Sport keine Einzelfälle sind. Im Gegenteil – 63% der Befragten berichteten, psychische Gewalt bereits im Kontext des Vereinssports mindestens einmal erlebt zu haben, meistens sogar häufiger. Zudem gab ein Viertel der Befragten an, sexualisierte Belästigungen oder Grenzverletzungen ohne Körperkontakt, ein Fünftel mit Körperkontakt erlebt zu haben.

Der TSV 1909 Gersthofen e.V. entwickelt deshalb konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördert damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven des TSV 1909 Gersthofen e.V. umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie aller Mitarbeiter des TSV 1909 Gersthofen e.V. und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Das Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt (PsG) im Verein muss immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

2. Definition und Formen sexualisierter Gewalt

Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder auch Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder und Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter und Täterinnen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Sie sehen ihr Gegenüber meist nur als Objekt. Ihr Vorgehen ist in der Regel lange geplant und vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“.

Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat. Die Täter und Täterinnen agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf. Im Strafrecht wird sexualisierte Gewalt weitestgehend unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Strafgesetzbuch §§174-184g) erfasst.

Wichtig zu wissen ist, dass diese Übergriffe im rechtlichen „Graubereich“ durch eine umfassende und transparente Präventionsarbeit und eine enttabuisierte Verbands- bzw. Vereinskultur deutlich verringert werden können.

Welche Formen sexualisierter Gewalt gibt es?

Sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt werden auch als Hands-off“-Handlungen bezeichnet. Hierunter fallen z.B. verbale und gestische sexuelle Belästigungen, das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt an Minderjährige oder gegen den Willen einer Person, wie auch das Zeigen von sexuellen Aktivitäten, z.B. in Form von Pornografie, Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die Heranwachsende auf eine sexualisierte Art darstellen.

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Sexuelle Übergriffe mit direktem Körperkontakt werden auch als „Hands-on“-Handlungen deklariert. Hierunter fallen z.B. Vergewaltigungen, versuchte oder vollendete Penetration, Kontakte zwischen Mund und Genitalien / Anus, sexuelle Berührungen, aber auch wenn Täter oder Täterinnen jemanden dazu bringen, sie an diesen Stellen zu berühren.

Sexuelle Grenzverletzungen liegen in einer Grauzone und lassen sich nicht immer eindeutig als sexueller Übergriff einordnen. Eine Grenzverletzung kann vorliegen, wenn Personen durch pädagogisches Fehlverhalten die individuelle Grenze bei anderen überschreiten. Diese Grenzüberschreitungen umfassen Handlungen, die auch eine sexuelle Komponente aufweisen und die absichtlich, aber auch unabsichtlich geschehen können, wenn beispielsweise im Sport bei Hilfestellungen oder Massagen der Intimbereich berührt wird, wenn Umarmungen oder Begrüßungsküsse ausgetauscht werden oder bei der Sportausübung nahe Körperberührungen stattfinden.

Ob diese oder ähnliche Handlungen eine Grenzverletzung darstellen, liegt vor allem im subjektiven Empfinden der betroffenen Personen. Auch Alter und (Macht)Position des Verursachers / der Verursacherin und der betroffenen Person spielen bei der Bewertung, ob es sich um grenzverletzendes Verhalten handelt, eine Rolle.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, mit den Vereinskameradinnen oder Kameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten und vieles mehr sind wesentliche Merkmale des Sports, die diesen unter anderem so besonders machen. Nichtsdestotrotz bedeuten diese Merkmale auch für potenzielle Täterinnen und Täter, dass sie im Sport Übergriffe deutlich einfacher planen und umsetzen können als in anderen Lebensbereichen.

Spezifische Erscheinungsbilder sexualisierter Gewalt im Sport sind beispielsweise Grenzverletzungen bei der Kontrolle der Sportkleidung, Übergriffe bei Hilfestellungen, Ausnutzung der engen Beziehung zwischen Sporttreibenden und Trainern sowie Grenzverletzungen im Rahmen von Wettkampffahrten und Ferienfreizeiten.

Wer sind die Täter?

Sexualisierte Gewalt wird von Männern und seltener auch von Frauen aller sozialen Schichten, aller Berufsgruppen, aller Nationalitäten und aller Altersstufen verübt. Die Gewalt betrifft alle Altersgruppen der Mädchen und Jungen, jedoch verstärkt vom Vorschulalter bis zur Pubertät. Es gibt keine



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

„äußeren Erscheinungsmerkmale“, an denen Menschen erkannt werden können, die andere Menschen sexuell missbrauchen. In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund, sondern vielmehr geht es um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit. Wenn eine Person oder Gruppe viel mehr Macht hat als eine andere, ist auch immer das Risiko gegeben, dass diese Macht missbraucht wird. In unserer Gesellschaft haben Männer mehr Macht als Frauen und Erwachsene insgesamt mehr Macht als Kinder. Am größten ist das Machtgefälle zwischen Männern und Mädchen. Dieses Machtgefälle ist ein bestimmender Faktor für das besonders große Ausmaß sexualisierter Gewalt, die den Lebensalltag vieler Mädchen prägt.

Sexualisierte Gewalt kann im Sport zwischen Betreuern und Betreuerinnen, Trainerinnen oder Trainern und Kindern oder Jugendlichen, Angestellten von Sportstätten und Kindern oder Jugendlichen, zwischen Kindern und Jugendlichen und Fremden oder auch im privaten Umfeld stattfinden.

Was sind die Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt?

Kinder und Jugendliche können sehr wohl zwischen einer freundschaftlich sportlichen Zuwendung und einer unangenehmen Berührung mit sexuellem Hintergrund unterscheiden. Sie können jedoch häufig diese Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen.

Deshalb benötigen sie die Unterstützung von Erwachsenen, um ihre vielfältigen und meist versteckten Signale wahrzunehmen und die Verantwortung für die weiteren Maßnahmen zu übernehmen.

Häufig werden die Betroffenen von Erinnerungen „überflutet“, haben Alpträume, Schlafstörungen oder reagieren auf manche Situationen mit einer derartigen Heftigkeit, die nicht im Verhältnis zu der vermeintlichen Geringfügigkeit des Anlasses steht. Mögliche Symptome können auch Konzentrationsstörungen, extreme Müdigkeit, übertriebene Wachsamkeit, Schreckreaktionen, Reizbarkeit und Wutausbrüche als Zeichen extremer Hilflosigkeit. Betroffene Kinder und Jugendliche versuchen zudem, durch den Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten, durch extremes Leistungsverhalten, durch häufige „geistige Abwesenheit“ und auffällige „Erinnerungslücken“ sowie durch Suchtendenzen Kontrolle über ihre Gefühle zu bekommen, um das Erlebte so zu kompensieren.

Leider gibt es keine typischen Symptome nach sexualisierter Gewalt-Erfahrung. Allerdings ist es jede Verhaltensänderung wert, hinterfragt zu werden. Sexualisierte Gewalterfahrung sollte aber dabei als eine von vielen Möglichkeiten in die Überlegungen mit einbezogen werden

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

3. PsG-Beauftragte und PsG-Vertrauenspersonen

PsG-Beauftragte

Der Vorstand des TSV 1909 Gersthofen e.V. hat folgende PsG-Beauftragte in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt:

Präsidiumsmitglied Sport Sonja Kahl: sonja.kahl@tsv-gersthofen.de

Der PsG-Beauftragte koordiniert die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts. Die Kontaktdaten des PsG-Beauftragten werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

Aufgaben des PsG-Beauftragten:

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
- Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele und Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag werden gemeinsam geprüft und besprochen.
- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt organisieren und planen.
- Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen.
- Regelmäßige Information an den Vorstand des Vereins zum Stand des Präventionskonzepts.

PsG-Vertrauenspersonen

Der Vorstand des TSV 1909 Gersthofen e.V. hat folgende PsG-Vertrauensperson(en) in Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt benannt:

1. **Natalia Wetsch – tasha86156@googlemail.com**
2. **Tim Dressmann – timdressmann@gmail.com**

Die Kontaktdaten der PsG-Vertrauenspersonen werden auf der Vereins-Homepage veröffentlicht. An die PsG-Vertrauenspersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch in akuten Situationen wenden.



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der PsG-Vertrauenspersonen. Es ist die Aufgabe von Experten, die Opfer zu betreuen, Täterinnen und Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

PsG-Vertrauenspersonen sind Kontaktpersonen bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für alle Mitglieder der TSV 1909 Gersthofen e.V sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen. Darüber hinaus organisieren sie ein erstes internes Krisenmanagement. Dazu gehört:

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, wie z.B. Vorstand
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Sexuelle Gewalt innerhalb des Vereins gemeinsam mit dem Vorstand zur Anzeige bringen.

Darüber hinaus stehen dezentrale PsG-Ansprechpartner beim Bayerischen Landessportverband e.V. zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der PsG-Vertrauenspersonen werden auf der Homepage der Bayerischen Sportjugend www.bsj.org veröffentlicht. Auch an die dezentralen PsG-Vertrauenspersonen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden.

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

4. Eignung von haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention sexualisierter Gewalt gelegt werden.

Ehrenkodex

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TSV 1909 Gersthofen e.V., die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer betreuen oder qualifizieren, haben den Ehrenkodex zu unterzeichnen. Darunter fallen Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Betreuerinnen und Betreuer. Durch die Unterschrift dieses Ehrenkodex bekunden die Unterzeichner, dass sie sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen und verpflichten sich darüber hinaus, ethische Grundsätze einer altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einzuhalten. Neben der Achtung der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, der Vermeidung von Doping und Medikamentenmissbrauch erklären die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf jede Form von Gewalt zu verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu achten.

Die Unterzeichnung des Ehrenkodex liefert zwar keine Garantie für das Einhalten des Kinder- und Jugendschutzes, dient aber dazu, ein Bewusstsein dafür zu schaffen. Der Ehrenkodex auf Basis der Handlungsanleitung zum Ehrenkodex des DOSB und der dsj:



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

EHRENKODEX

Hiermit verspreche ich _____
wohnhaft in _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer und sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist ein Auszug aus dem Strafregister und kann von Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, eingeholt werden. Es ist eingeführt worden, um Informationen über Strafbestände, die besonders für den Kinder- und Jugendschutz relevant sind, einsehen zu können.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt für die haupt-, nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses liegt bei der Einsichtnahme maximal 3 Monate zurück. In begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum. Nach Prüfung wird die Einsichtnahme dokumentiert.

Für die Beantragung erhalten die Antragsteller und Antragstellerinnen ein Schreiben des TSV 1909 Gersthofen e.V., das sie beim Einwohnermeldeamt ihres Wohnortes vorzeigen müssen. Die Kosten für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (sofern diese anfallen), sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Bei haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag unseres Vereins Kinder und Jugendliche im Leistungs- oder Breitensport betreuen, wird gemäß §72a Abs. 2 und 4 SGB VIII (siehe Anhang) verfahren. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder Training von Kindern und Jugendlichen geeignet. Auch bei Straftaten außerhalb des §72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Präsidium des TSV 1909 Gersthofen e.V. entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die Gründe werden dokumentiert und abgeheftet.

In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen.



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem.§ 30a Abs.2 BZRG (Belegart N für private Zwecke, Verwendungszweck X33) gebührenfrei

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Verein gem. §72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem.§30a Abs1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geb.am

in

wohnhaft

ist bei o. g. Verein ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem _____ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem.§ 30 Abs.1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vereins

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

5. Prävention

Zur Prävention und zum Schutz sowohl der Mitarbeiter als auch der Mitglieder wird die Anwendung folgender Checkliste für die unterschiedlichen Bereichen der Vereinsarbeit empfohlen.

Verhaltensregel und Schutzvereinbarungen

Sportbetrieb

- Umkleieräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von Personen, die mit dem Trainingsbetrieb nicht unmittelbar zu tun haben, betreten.
- Notwendige Körperberührungen durch den/die Trainer/in für sportartspezifische Hilfestellungen, Grifftechniken, Vorzeigen einer Technik, unterstützende Führung bei technischen Bewegungsabläufen usw. erfolgen nur mit dem Einverständnis des/der minderjährigen Sportlers/in. Eltern werden im Vorfeld über Hilfemaßnahmen bei der Sportart informiert, soweit sie diese nicht bereits kennen.
- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht
- Erwachsene wohnen nur dem Duschen bei, wenn dies mit den Eltern besprochen und zwingend notwendig ist
- Keine Besprechungen unter der Dusche oder während des Umziehens
- Bei Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und / oder das „Prinzip der offenen Türe“ eingehalten, was bedeutet, dass eine weitere Person anwesend ist. Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit den Verantwortlichen und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei Trainingsmaßnahmen, Spielen und Turnieren in Abstimmung mit dem Kind / Jugendlichen zuzusehen

Unternehmungen und Fahrten

- Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten
- Trainer/innen und Betreuer/innen sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen alleine in einem Zelt, Schlafräum, Aufenthaltsraum, Umkleide, Dusche, Sporthalle etc.
- Getrennte Zimmer / Zelte für Trainer/innen und Betreuer/innen und anvertraute Sportler/innen. Wenn nicht anders möglich, beispielsweise im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen, dann zwei Trainer/innen oder Betreuer/innen im Schlafräum
- Trainer/innen oder Betreuer/innen legen sich nicht zu Sportler/innen ins Bett
- Falls Unternehmungen mit einzelnen Sportler/innen nötig sind, werden sie vorher angemeldet und begründet



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Keine Mitnahme von einzelnen Sportler/innen im Auto
- Zutritt fremder Personen – auch Eltern – bei Maßnahmen wie Ferienfreizeiten nicht zulassen

Gespräche, Treffen und Beziehungsarbeit

- Trainer/innen oder Betreuer/innen nehmen Sportler/innen nicht in ihren Privatbereich (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mit
- Trainer/innen oder Betreuer/innen machen einzelnen Kindern und Jugendlichen keine Geschenke: Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe bzw. der Sichtkontakt zu einer weiteren erwachsenen Person
- Klarheit im körperlichen Umgang miteinander. Körperkontakt nur in der „Öffentlichkeit“ der Gruppe. Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperlicher Kontakt zu Sportler/innen (in den Arm nehmen, um zu trösten oder Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten
- Keine Geheimnisse! Trainer/innen und Betreuer/innen teilen mit Sportler/innen kein Geheimnisse – auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in oder Betreuer/innen mit einer/einem Sportler/in trifft, können öffentlich gemacht werden. Eine Ausnahme liegt beispielsweise dann vor, wenn ein/e Sportler/in sich mit einem Problem dem/der Trainer/in anvertraut.
- Trainer/innen und Betreuer/innen äußern keine sexistischen Bemerkungen und abwertenden Kommentare über Sportler/innen, auch nicht in sozialen Medien
- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und / oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Sportler/innen beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Sportler/innen sind zu unterlassen
- Sexualisierte Kommentare und sexualisiertes Verhalten in der Sportgruppe, auch über die Sozialen Medien, werden umgehend in der Sportgruppe thematisiert. Der/die Trainer/in oder Betreuer/in informiert bei Bedarf auch die/den PsG-Beauftragte/n.

Digitale und soziale Medien

- Es ist verboten, eine Person ohne deren Einwilligung an intimen Orten (Umkleide, Dusche, Schlafräum) zu fotografieren oder zu filmen. Auch mit Einwilligung sind Fotos an intimen Orten zu vermeiden.
- Es ist verboten, Abbildungen (Fotos, Videos) einer Person ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen, u.a. auch in Messenger-Diensten wie WhatsApp oder Snapchat



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern / Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden

- Aufnahmen von (einzelnen) Sportler/innen dürfen nur mit deren Einwilligung und zu offiziellen Verbands- bzw. Vereinszwecken (Mannschaftsfoto, Wettkämpfe, Trainingsanalysen) gemacht werden. Nach Nutzung oder Weiterleitung an den/die Sportler/innen sind die Aufnahmen vom privaten Gerät zu löschen. Für private Aufnahmen des/der Sportler/in wird ausschließlich das Gerät des / der Sportlers/in verwendet. Anzügliche oder missverständliche Posen der Sportler/innen sind zu vermeiden.
- Kontaktdaten der Sportler/innen werden nur für die Organisation des Trainings- und Sportbetriebs, jedoch nicht für private Zwecke genutzt. Nach Beendigung der Trainertätigkeit bzw. dem Verlassen der Sportgruppe durch Sportler/innen müssen die Kontaktdaten der anvertrauten Sportler/innen gelöscht werden.
- Der Abteilungsleiter / Vereinsvorstand wählt eine angemessene Kommunikationsplattform, die für alle internen Informationen verbindlich ist. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren läuft die Kommunikation auf der von der Abteilung / Verein gewählten Kommunikationsplattform über die Eltern. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.
- Sollte Kontakt zwischen Trainer/innen oder Betreuer/innen und Sportler/innen über Soziale Medien stattfinden, muss dieser transparent gehandhabt werden. In der Regel sollte er einsehbar über einen Gruppenchat laufen. Gehen Eins-zu-Eins-Kontakte über die Organisation des Trainings / Wettkampfbetriebs hinaus, dann hat der / die Trainer/in eine/n weitere/n Verantwortliche/n zu informieren.
- Trainer/innen und Betreuer/innen stellen keine Kontakt- bzw. Freundschaftsanfragen in den Sozialen Medien an ihre Sportler/innen. Sie entscheiden reflektiert und transparent in Absprache mit Abteilungsleiter / Vereinsverantwortlichen, unter welchen Voraussetzungen sie Kontaktforderungen ihrer Sportler/innen annehmen möchten.
- Trainer/innen und Betreuer/innen gestalten ihre (öffentlichen) Auftritte in den Sozialen Medien so, dass ihre anvertrauten Sportler/innen nicht mit jugendgefährdenden Inhalten konfrontiert werden.

Keine sexuellen Beziehungen zwischen Trainer/innen oder Betreuer/innen und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben!
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist die direkt in der Abteilung / im Verein offenzulegen und gegebenenfalls die Trainingsgruppe zu wechseln
- Trainer/innen und Betreuer/innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler/innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

6. Intervention im Konflikt- und Verdachtsfall sowie im akuten Notfall

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Insgesamt gilt, dass eine gelungene Intervention bei sexualisierter Gewalt eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Vermeidung neuer Vorfälle ist. Professionelle Intervention soll auch dazu dienen, neue Traumatisierungen zu vermeiden. Eine zentrale Rolle bei der Intervention übernehmen die Vereinsleitung und die Beauftragten, die in gemeinsamer Absprache handeln sollten.

Die haupt-, nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgerufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im Konflikt- und Verdachtsfall wird professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene werden informiert. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und betroffenen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle.

Vorgehensweise beim konkreten Verdachtsfall

Werden konkrete Vorfälle sexualisierter Gewalt in Vereinen wahrgenommen, ist es von besonderer Bedeutung, den Hinweisen, Beschwerden oder Gerüchten sensibel nachzugehen, sie zu prüfen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zu ergreifen:

1. Ruhe bewahren!
2. Dem Kind, dem Jugendlichen oder dem Erwachsenen zuhören und diese Äußerungen ernst nehmen.
3. Sich in möglichst ruhiger und sachlicher Atmosphäre ein Bild über die Situation verschaffen.
4. Prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht (ggf. Maßnahmen siehe „Vorgehensweise beim akuten Notfall“)
5. Erstellung eines Beobachtungs- und Gesprächsprotokolls.
6. Das Erzählte vertraulich behandeln!
7. Kontakt zur Vertrauensperson des TSV 1909 Gersthofen e.V. aufnehmen (siehe Kapitel 3).



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

8. Die Vertrauensperson informiert die Vereinsleitung über beobachtete Vorfälle und Verdachtsmomente und stimmt weitere Interventionsschritte kontinuierlich mit ihr ab.
9. Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes, Jugendlichen oder betroffenen Erwachsenen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation.
10. Verbindliche Absprachen mit Opfern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
11. Keine Informationen an den Verdächtigen / die Verdächtige!
12. Bei Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem Kind bzw. Jugendlichen informiert!
13. Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
14. Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt!

Gehen telefonische Meldungen zu einem Verdacht / Vorfall in Bezug auf sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die Vertrauensperson des TSV 1909 Gersthofen e.V.

Vorgehensweise im akuten Notfall

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, muss sofort der Kindernotdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen und die Ansprechperson des TSV 1909 Gersthofen e.V. informiert werden!

Bei einem akuten Vorfall von Gewalt / Vergewaltigung muss eine (Not-)Ärztin / ein (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser / diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei gerufen werden.

Damit ist die Erstversorgung sowie die Beweissicherung gewährleistet. Darüber hinaus wird die Vertrauensperson des Kindes, der/des Jugendlichen informiert.

Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

7. Ansprechpartner und Anlaufstellen

TSV 1909 Gersthofen e.V. – PsG-Vertrauenspersonen

1. Natalia Wetsch – tasha86156@googlemail.com
2. Tim Dressmann – timdressmann@gmail.com

Weitere Anlaufstellen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Jugendamt Augsburg /Kinderschutz

Telefon: 0821/324-2811

kinderschutz@augsburg.de

Der ärztliche Bereitschaftsdienst:

Telefon: 116 117 (24 Stunden)

Medizinische Kinderschutzhotline

Hotline: 0800 19210 00 (24 Stunden)

www.kinderschutzhotline.de

Telefonseelsorge

Telefon: 0800 111 0 111 (24 Stunden)

www.telefonseelsorge.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 555 30 (Mo, mi, Fr 9-14Uhr; Di, Do: 15-20 Uhr)

www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon: 08000 116 016 (24 Stunden)

www.hilfetelefon.de

Nummer gegen Kummer – Kinder und Jugendliche

Telefon: 116 111 (Mo-Sa 14-20 Uhr)

www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/kinder-und-jugendtelefon



Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Nummer gegen Kummer – Eltern

Telefon: 0800 111 0 550 (Mo-Fr 9-17 Uhr; Di und Do bis 19 Uhr)

www.nummergegenkummer.de/elternberatung/elterntelefon

Hilfe bei Stress im Netz

www.jugend.support/

Therapeutisches Hilfsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen

www.kein-taeter-werden.de